

Beschluss vom 8. November 2016

Kleine Anfrage 2016/21
betreffend tätlicher Angriff auf Buschauffeur in Stein am Rhein

In einer Kleinen Anfrage vom 11. Oktober 2016 verlangt Kantonsrat Willi Josel genauere Auskunft über die Person, die in den oben erwähnten Vorfall involviert war.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Gemäss § 77 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen hat jedes Ratsmitglied das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der kantonalen Verwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Regierungsrat zu verlangen. Damit soll den Ratsmitgliedern im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht ein Instrument in die Hände gegeben werden, um an Informationen bezüglich Rechtmässigkeit und Angemessenheit des staatlichen Handelns zu gelangen. Die Kleine Anfrage stösst jedoch dort an ihre Grenzen, wo sie sich auf Sachverhalte und Informationen bezieht, die wegen – privater oder öffentlicher – Interessen nicht oder noch nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Im vorliegenden Fall tangieren die gestellten Fragen nicht nur eine laufende strafrechtliche Untersuchung, sondern betreffen auch durch die Persönlichkeitsrechte geschützte, "besonders schützenswerte Personendaten" einer einzelnen, individualisierbaren Person. Entsprechend ist im Folgenden auf eine detaillierte Beantwortung zu verzichten und es sind lediglich einige allgemein gehaltene Aussagen zu machen.

Bei der fraglichen Person handelt es sich um einen definitiv abgewiesenen Asylbewerber, der bereits mehrfach strafrechtlich negativ aufgefallen ist. Das Staatssekretariat für Migration SEM sowie das kantonale Migrationsamt bemühen sich, die – bereits angeordnete – Wegweisung zu vollziehen, stossen jedoch im Hinblick auf den Vollzug auf Schwierigkeiten (v.a. ungenügender Nachweis der Identität und der Herkunft). Inwieweit das mittlerweile geschaffene Mittel der strafrechtlichen Landesverweisung einen Beitrag zu einem erfolgreichen Vollzug der Wegweisung zu leisten vermag, ist aktuell noch offen. Es ist jedoch ganz im Sinne des Regierungsrats, dass alle beteiligten Behörden sich weiterhin nach Kräften dafür einsetzen, dass die Wegweisung schnellstmöglich vollzogen werden kann.

Bezüglich der – tendenziösen – Frage nach Ersatz des Mobiltelefons ist im Übrigen klarzustellen, dass weder der Bund noch der Kanton Schaffhausen derartige Geräte abgeben oder ersetzen.

Schaffhausen, 8. November 2016

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger